

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION TO ANY US PERSON AND ADDRESSES IN THE US

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any. In accessing the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS AND/OR THE FINAL TERMS, IF ANY MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus and/or the Final Terms, if any or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus and/or the Final Terms, if any on the basis that you have confirmed to the Syndicate Banks, the Issuer and their respective affiliates (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus and/or the Final Terms, if any had been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus and/or the Final Terms, if any may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus and/or the Final Terms, if any to any other person.

The materials relating to this mail do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus and/or the Final Terms, if any may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply. Further restrictions may apply as set out in the Prospectus and/or the Final Terms, if any.

The Prospectus and/or the Final Terms, if any has been sent to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of the Syndicate Banks, the Issuer or any person who controls any of them or any director, officer, employee, auxiliary person or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from UBS AG, if lawful.



Nant de Drance SA

(eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Finhaut, Schweiz)

1.2525% Anleihe 2025 bis 2035 von CHF 125'000'000

Dieser Prospekt (**Prospekt**) bezieht sich auf (i) das öffentliche Angebot einer 1.2525% Anleihe mit einem Nennbetrag von insgesamt CHF 125'000'000, fällig am 12. Juni 2035 (die **Anleihe**), die von der Nant de Drance SA (die **Emittentin** oder **Gesellschaft** oder **Issuer**) ausgegeben wird, und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Anleihebedingungen ab Seite 14 (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird. Für die Anleihe wird kein Rating eingeholt.

Emittentin:	Nant de Drance SA, c/o Usine électrique CFF, Le Châtelard, 1925 Finhaut, Schweiz
Liberierungsdatum:	12. Juni 2025
Zins:	1.2525% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni (je eine Zinsfälligkeit), erstmals am 12. Juni 2026.
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die UBS AG, Zürcher Kantonalbank und Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (Joint Lead Manager) bereit erklärt, die Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100% des gesamten Nennbetrags, abzüglich Provisionen, fest zu übernehmen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Endfälligkeit:	12. Juni 2035
Rückzahlungsbetrag:	100% des Nennbetrags der Anleihe
Vorzeitige Rückzahlung:	Clean-Up Call der Emittentin (sofern 85% des Nennwertes der Anleihe zurückgekauft und entwertet ist), sowie 3 Monate Par Call-Option der Emittentin (jeweils gemäss Anleihebedingungen)
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisranche fungibler Obligationen aufzustocken.
Zusicherungen:	<i>Pari-Passu</i> -Klausel, Negativklausel, Verzugsklausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel, wie jeweils in den Anleihebedingungen näher beschrieben).
Status:	Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte, unbedingte und erstrangige Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren.
Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Form:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG (SIX SIS), mit weiterem Clearing und Settlement durch Euroclear Bank SA/NV (Euroclear) und Clearstream Banking, S.A. (Clearstream, Luxemburg).
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation und ein Mehrfaches davon.
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleihe ab 10. Juni 2025 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen wird. Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der Anleihe liegt.
Verkaufsbeschränkungen:	Inbesondere USA und U.S. Personen, European Economic Area, United Kingdom
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

Valorennummer: 143.324.117

ISIN: CH1433241176

Common Code: 307061830

UBS Investment Bank **Zürcher Kantonalbank**

Raiffeisen Schweiz
Genossenschaft

Prospekt vom 10. Juni 2025

Dieser Prospekt wurde am 13. Juni 2025 durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Prüfstelle aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Obligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder das jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Obligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Obligationen sowie für die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts für andere Zwecke nicht genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit sämtlichen Dokumenten zu lesen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist dahingehend zu lesen und auszulegen, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente in diesen Prospekt aufgenommen werden und Teil dieses Prospekts bilden. Siehe "*Per Verweis inkorporierte Dokumente*" auf Seite 8 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Obligationen ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Obligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Obligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 10 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Joint Lead Manager ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Joint Lead Manager genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit den Obligationen gelieferten Informationen (i) bezwecken als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder sonstige Evaluation zu dienen oder (ii) sind als Empfehlung der Emittentin oder der Joint Lead Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit den Obligationen vermittelter Informationen diese Obligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Obligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Emission der Obligationen vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen durch die Emittentin oder die Joint Lead Manager dar.

Die Joint Lead Manager

Die Joint Lead Manager haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Joint Lead Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Obligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Joint Lead Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von ihnen oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Joint Lead Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnte.

Die Joint Lead Manager und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Joint Lead Manager und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Joint Lead Manager und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

Hinweis für Anleger

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe einer Offerte zum Kauf von Obligationen in irgendeiner Rechtsordnung an Personen dar, denen gegenüber ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe einer Offerte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dieser Rechtsordnung unzulässig ist. Das Zugänglichmachen dieses Prospekts sowie das Angebot oder der Verkauf der Obligationen kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Weder die Emittentin noch die Joint Lead Manager sichern zu, dass dieser Prospekt, nach den in einer Rechtsordnung anwendbaren Registrierungs- oder anderen Voraussetzungen, oder einer gestützt auf eine Ausnahme von diesen, rechtmässig zur Verfügung gestellt werden darf oder dass die Obligationen rechtmässig angeboten werden dürfen, und sie übernehmen keine Verantwortung für das Ermöglichen eines solchen Zugänglichmachens oder Angebots. Insbesondere wurden von der Emittentin oder der Joint Lead Manager keine Massnahmen ergriffen, die dazu bestimmt sind, ein öffentliches Angebot der Obligationen oder das Zugänglichmachen dieses Prospekts in einer Rechtsordnung zu ermöglichen, in welcher besondere Massnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Schweiz. Entsprechend dürfen keine Obligationen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und weder dieser Prospekt noch jegliche Werbe- oder Angebotsmaterialien dürfen in einer Rechtsordnung zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Rechtsordnungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorschriften. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt oder die Obligationen gelangen, müssen sich selbst über jegliche Beschränkungen hinsichtlich des Zugänglichmachens dieses Prospekts und das Angebot und den Verkauf der Obligationen informieren und diese beachten. Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung sowie des Zugänglichmachens dieses Prospekts bestehen insbesondere für USA und U.S. Personen, European Economic Area, United Kingdom, siehe "*Verkaufsbeschränkungen*" ab Seite 18 dieses Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
ZUSAMMENFASSUNG.....	5
A. Angaben zur Emittentin	5
B. Angaben zu den Anleihebedingungen	5
C. Angaben zum Angebot	5
D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung	6
E. Angaben zur Prospektgenehmigung.....	6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	7
PER VERWEIS INKORPORIERTE DOKUMENTE	8
HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN.....	9
WESENTLICHE RISIKEN	10
Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit.....	10
Risiken im Zusammenhang mit den Obligationen	12
ANLEIHEBEDINGUNGEN	14
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	18
DIE EMITTENTIN.....	19
Allgemeines	19
Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle.....	19
Geschäftstätigkeit	20
Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen.....	20
Wesentliche Veränderungen und Geschäftsaussichten.....	20
PARTNERVERTRAG / VERPFLICHTUNG DER AKTIONÄRE	21

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Entscheid des Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) muss sich auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit und nicht ausschliesslich nur auf diese Zusammenfassung), einschliesslich aller Dokumente, die durch Verweis diesen Prospekt aufgenommen wurden, und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Angaben zur Emittentin

Emittentin: Nant de Drance SA, c/o Usine électrique CFF, Le Châtelard, 1925 Finhaut.
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in Finhaut, Schweiz.

Revisionsstelle der Emittentin: KPMG SA, Avenue du Théâtre 1, 1002 Lausanne

Angaben zu den Anleihebedingungen

Anleihe: 1.2525% Anleihe 2025 bis 2035 von CHF 125'000'000

Liberierungsdatum: 12. Juni 2025

Endfälligkeit: 12. Juni 2035

Vorzeitige Rückzahlung: Clean-Up Call der Emittentin (sofern 85% des Nennwertes der Anleihe zurückgekauft und entwertet ist), sowie 3 Monate Par Call-Option der Emittentin (jeweils gemäss Anleihebedingungen)

Rückzahlungsbetrag: 100% des Nennbetrags der Anleihe

Zins: 1.2525% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni, erstmals am 12. Juni 2026

Stückelung: CHF 5'000 pro Obligation und ein Mehrfaches davon

Status: Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte, unbedingte und erstrangige Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander *pari passu* rangieren.

Form: Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.

Aufstockung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisbranche fungibler Obligationen aufzustocken.

Zusicherungen: *Pari-Passu*-Klausel, Negativklausel, Verzugsklausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel, wie jeweils in den Anleihebedingungen näher beschrieben).

Verrechnungssteuer: Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.

Hauptzahlstelle: UBS AG

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

Angaben zum Angebot

Angebot: Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Obligationen an potenzielle Investoren ausserhalb der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (vgl. auch "Verkaufsbeschränkungen" ab Seite 18 dieses Prospekts).

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Joint Lead Manager, welche sie fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Joint Lead Manager behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft in den Eigenbestand zu nehmen.

Emissionspreis: 100% des gesamten Nennbetrags der Anleihe, abzüglich Provisionen.

ZUSAMMENFASSUNG

Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage.		
Clearing und Settlement:	SIX SIS mit weiterem Clearing und Settlement durch Euroclear und Clearstream, Luxemburg.		
Ratings:	Für die Anleihe wird kein Rating eingeholt.		
Verwendung des Nettoerlöses:	Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 124'523'750.00 wird von der Emittentin für die Refinanzierung von fällig werdenden Finanzverbindlichkeiten der Emittentin verwendet.		
Wertpapierkennnummern:	Valorenummer:	143.324.117	
	Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN):	CH1433241176	
	Common Code:	307061830	
Joint Lead Manager:	UBS AG, Zürcher Kantonalbank und Raiffeisen Schweiz Genossenschaft		

Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleihe ab 10. Juni 2025 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen wird. Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe ist voraussichtlich am Tag, der zwei Handelstage der SIX Swiss Exchange AG vor dem Rückzahlungsdatum der Anleihe liegt.

Angaben zur Prospektgenehmigung

Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz.
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Prospekt datiert vom 10. Juni 2025 und wurde am auf dem Deckblatt dieses Prospekts angegebenen Datum durch die Prüfstelle genehmigt. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospekt-datum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Prüfstelle aktualisiert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die UBS AG als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Handelszulassung) und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

Rechtsgrundlage / Art der Emission

In Übereinstimmung mit den Statuten der Emittentin und gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 25. April 2025 und gestützt auf den am 10. Juni 2025 zwischen der Emittentin und den Joint Lead Manager abgeschlossenen Anleihevertrag, begibt die Emittentin die Anleihe.

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Obligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Obligationen an potenzielle Investorinnen und Investoren ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Joint Lead Manager, welcher sie fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Joint Lead Manager behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft in den Eigenbestand zu nehmen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind keine gegen die Emittentin gerichtete Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren hängig oder angedroht, welche von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Emittentin sind oder deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Anleihe wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 124'523'750.00 wird von der Emittentin für die Refinanzierung von fällig werdenden Finanzverbindlichkeiten der Emittentin verwendet.

Für die Joint Lead Manager besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Verantwortung für den Prospekt

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens alle Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

PER VERWEIS INKORPORIERTE DOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis inkorporiert worden und stellen einen wichtigen Bestandteil des Prospekts dar:

- Der Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2024 geendet hat (**Geschäftsbericht 2024**); und
- die Statuten der Emittentin in der Fassung vom 25. April 2017.

Jede Aussage, die in einem Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieses Prospekts als geändert oder ersetzt, soweit eine in diesem Prospekt oder in einem späteren Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthaltene Aussage geändert oder ersetzt wird. Jede Aussage, die auf diese Weise geändert oder ersetzt wird, bildet nicht mehr Bestandteil dieses Prospekts, ausser im Umfang in dem sie so geändert oder ersetzt wurde.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form (i) am Sitz der Emittentin oder (ii) bei der UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz, Telefon +41-44-239 47 03 (Anrufbeantworter) oder per E-Mail unter swiss-prospectus@ubs bezogen werden.

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch haltet, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Obligationen wird auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 10 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin und die Joint Lead Manager übernehmen keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Obligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Obligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Obligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Obligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Obligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren wesentliche Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Obligationen verbunden sind. Dennoch können auch andere Umstände, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden, dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nicht nachkommen kann. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Obligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung einer Investition in die Obligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Obligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Treffen eines Anlageentscheids auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen detaillierten Informationen vergegenwärtigen und sich ihre eigene Meinung bilden.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

In den folgenden Abschnitten werden von der Emittentin als wesentlich erachtete Risiken beschrieben, die sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis oder die finanzielle Lage der Emittentin auswirken könnten.

Manifestiert sich eines oder verschiedene der nachstehenden wesentlichen Risiken, können Anleger ihr gesamtes in Obligationen der Emittentin angelegtes Kapital oder einen Teil davon sowie eine etwaige darauf erwartete Rendite verlieren.

Der Eintritt von einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Risiken könnte einen materiellen negativen Effekt auf den Cash-Flow, die Profitabilität oder die finanzielle Struktur der Emittentin haben. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht abschliessend oder vollständig. Zusätzliche Risiken, von denen die Emittentin zum Zeitpunkt der Emission des Prospekts keine Kenntnis hat, oder welche die Emittentin gegenwärtig als nicht materiell einschätzt, könnten ebenfalls einen materiellen negativen Effekt auf den Cash-Flow, die Profitabilität oder die finanzielle Struktur der Emittentin haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert in keiner Weise die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder den potentiellen negativen Effekt aus einem Eintritt eines Risikos auf den Cash-Flow, die Profitabilität oder die finanzielle Struktur der Emittentin.

Die Emittentin hängt als Partnerwerk zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe von Zahlungen durch die Aktionäre ab.

Die Emittentin ist als Partnerwerk organisiert. Danach tragen die Aktionäre die laufenden Gestehungskosten von der Emittentin inklusive der Abschreibungen anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Im Gegenzug haben die Aktionäre das Recht zum Bezug der ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Speicherkapazität sowie Pump- und Turbinenleistung für die Energieproduktion. Das Aktionariat besteht aus Alpiq AG (39%), Schweizerische Bundesbahnen (36%), IWB Industrielle Werke Basel (15%) und FMV SA (10%).

Der Vertrag zwischen den Aktionären, welcher das Partnerwerk regelt, ist auf die Dauer des Bestehens der Wasserkraftkonzession der Emittentin abgeschlossen. Die Emittentin, die selber nicht Vertragspartei ist, verfügt über eine bis 2102 gültige Konzession für die Nutzung des Wassers des Nant de Drance durch Pumpen und Turbinieren. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Vertragsparteien nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. Eine Aufhebung erforderte einen einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien. Der Vertrag ist wirksam zwischen den Aktionären als Vertragsparteien und begründet keine Forderungsrechte Dritter.

Falls ein Aktionär seinen Anteil an den Gestehungskosten nicht bezahlen würde, ohne dass dieser Anteil von den anderen Aktionären getragen wird, würde die Emittentin über die Speicherkapazität des ausfallenden Aktionärs verfügen und könnte sich mit Pumpenergie versorgen, um Energie durch Turbinieren zu produzieren und sie zu vermarkten. Sofern aufgrund des Pumpenergiepreises eine Energieproduktion Sinn macht, ist es möglich, dass der Erlös aus der Energievermarktung die Gestehungskosten nicht decken würde. Es besteht keine Verpflichtung der anderen Aktionäre, den Anteil des ausfallenden Aktionärs zu übernehmen.

WESENTLICHE RISIKEN

Geopolitische Risiken könnten sich auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass geopolitische Ereignisse (wie der aktuelle Krieg in der Ukraine) und politische Unsicherheit die Energiemärkte stören. Geopolitische Ereignisse können die Weltwirtschaft, die Volkswirtschaften bestimmter Länder oder Regionen, die Energiemärkte, die Zinssätze und die Wechselkurse beeinträchtigen, was sich allesamt, direkt oder – über Auswirkungen auf ihre Aktionäre – indirekt, erheblich negativ auf die Emittentin auswirken kann. Geopolitische Ereignisse können erhebliche finanzielle und/oder operative Risiken für die Emittentin darstellen und sich negativ auf ihre Fähigkeit auswirken, Zugang zu den erforderlichen Finanzmitteln und Liquidität zu erhalten. Darüber hinaus können geopolitische Ereignisse zu unvorhergesehenen Preisschwankungen und hoher Volatilität auf den Energiemärkten führen. Solche geopolitischen Ereignisse und politische Ungewissheit könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die laufende Geschäftstätigkeit, den Cashflow, das Betriebsergebnis, die Finanzlage oder die Aussichten der Emittentin haben.

Unfälle oder Störungen im Kraftwerk können Personen- und Sachschaden verursachen.

In den Kraftwerksanlagen der Emittentin können Unfälle passieren, welche Personen- und Sachschaden innerhalb und ausserhalb des Kraftwerks verursachen. Insbesondere ein Bruch oder eine Beschädigung der Staumauer könnte eine Überflutung zur Folge haben, die grosse Schäden entlang der nachfolgenden Flussufer verursachen würde. Allfällige Personen- und Sachschäden, für die die Emittentin haftet, wären möglicherweise nicht oder nicht vollständig durch die Versicherung gedeckt und müssten folglich von der Emittentin getragen werden.

Neue Technologien zur Energiespeicherung könnten entwickelt werden, welche direkt mit der Emittentin konkurrieren.

Billigere, flexiblere und/oder effizientere Technologien könnten am Markt aufkommen und das Geschäftsmodell von der Emittentin gefährden. Dadurch könnte der Wert der Anlage der Emittentin sinken und deren wirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt werden. Eine Einstellung der Produktion könnte zur Folge haben, dass auch die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt würden. Die dabei entstehenden Verluste würden zu einer Reduktion des Eigenkapitals von der Emittentin führen und die Refinanzierung würde erschwert oder allenfalls verunmöglicht.

Naturereignisse könnten die Anlage dauerhaft beschädigen und ihren Betrieb einschränken oder verunmöglichen.

Ein schweres Erdbeben, aussergewöhnliche Überschwemmungen oder andere Naturereignisse könnten Auswirkungen auf den Staudamm oder andere Teile der Anlage haben. Die Kosten für die Wiederinstandstellung könnten die finanziellen Möglichkeiten der Emittentin übersteigen.

Pandemien könnten sich auf die Emittentin auswirken.

Künftige Pandemien können wirtschaftliche und soziale Störungen auf globaler Ebene verursachen und dadurch die Energiemärkte beeinträchtigen. Die wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Emittentin können die Reduktion oder gar der Unterbruch der Produktion sein, zum Beispiel aufgrund des Unterbruches der Lieferkette (inkl. Quarantäne, Beschränkungen für den Waren- und Personenverkehr), der geringeren Elektrizitätsnachfrage, der beschränkten Disponibilität der Belegschaft.

Defekte der Anlagen von Nant de Drance könnten den Betrieb einschränken oder verunmöglichen.

Falls Mängel an der Anlage auftreten, könnte dies den Betrieb einschränken oder verunmöglichen. Solche Mängel könnten zum Beispiel infolge von Unfällen, technischen Störungen oder absichtlicher Beschädigung (wie Sabotage inkl. Cyberangriffe oder Terror) auftreten. Dies würde sich negativ auf die Produktion auswirken und die finanzielle Situation von der Emittentin belasten. Die Wiederinstandstellungskosten der Anlage könnten die finanziellen Möglichkeiten der Emittentin übersteigen.

Fehlfunktionen in Stromübertragungsnetzen können den Betrieb einschränken oder verunmöglichen.

Der Betrieb von der Emittentin ist von einem funktionierenden Stromübertragungsnetz abhängig. Einschränkungen oder gar Ausfälle von Stromnetzen würden sich negativ auf die Produktion auswirken und die finanzielle Situation von der Emittentin belasten.

Strukturelle Marktveränderungen könnten einen negativen Einfluss auf die Profitabilität von der Emittentin haben.

Die Emittentin stellt ihren Aktionären die Speicherkapazität sowie die Pump- und Turbinenleistung zur Verfügung. Die Aktionäre liefern die Energie für das Pumpen und vermarkten die Energie aus dem Turbinieren. Veränderte Marktstrukturen oder ein Zerfall des Strompreises bzw. eine Reduktion der Volatilität der kurzfristigen Preise könnten negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und/oder die Profitabilität der von der Emittentin produzierten Energie haben.

WESENTLICHE RISIKEN

Änderungen der Steuer-, Umwelt- oder anderer Gesetzgebung und regulatorischer Vorgaben sowie behördliche Massnahmen könnten den Betrieb von der Emittentin beeinflussen.

Falls sich die Kosten des Betriebes in einem Ausmass erhöhen oder die gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb in einem Ausmass verschlechtern oder von Behörden Massnahmen erlassen werden und dies den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erschwert oder verunmöglicht, könnte die Emittentin gezwungen sein, den Betrieb einzustellen oder die Anlage zu derzeit nicht vorhersehbaren Konditionen zu veräussern. Mögliche gesetzliche und/oder regulatorische Massnahmen im Falle einer andauernden Strommangellage können operative und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb der Emittentin haben, die einen negativen Einfluss auf die Profitabilität haben können.

Risiken im Zusammenhang mit den Obligationen

Eine Anlage in die Obligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden.

Die Anleihe unterliegt einer festen Verzinsung. Eine Investition in die Obligationen ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Obligationen negativ beeinflusst wird.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben bzw. eingehen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer vor- oder gleichrangiger Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben oder aufnehmen dürfen. Die Ausgabe jeglicher weiterer solcher Wertschriften oder Verbindlichkeiten kann die Fähigkeit der Emittentin beschränken, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen, und kann den Betrag, den die Obligationäre in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin erzielen können, verringern.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen.

Gemäss den Anleihebedingungen kann die Emittentin, ohne Zustimmung der Obligationäre und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen. Solange die in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann es sich bei dieser Gesellschaft um ein Unternehmen handeln, das in einem anderen Land als der Schweiz domiziliert ist oder eine andere Rechtsform als die Emittentin aufweist. In einem solchen Fall können die Rechte der Obligationäre in der Jurisdiktion solcher Gesellschaften von den Rechten der Obligationäre unter schweizerischem Recht abweichen. Beispielsweise können andere Rechtsformen oder Gesellschaften, die in anderen Jurisdiktionen gegründet wurden, abweichenden Insolvenzordnungen unterstehen oder nicht gleicher Form eingeklagt werden. Infolgedessen können die Obligationäre gezwungen sein, gerichtliche Verfahren, die spezifisch für bestimmte Rechtsformen oder in bestimmten Jurisdiktionen zur Anwendung gelangen, zur Geltendmachung eines Anspruchs oder zur Durchsetzung einer Klage gegen eine solche Gesellschaft einzuhalten, die sich von den rechtlichen Verfahren unterscheiden, die nach schweizerischem Recht für die Geltendmachung eines Anspruches oder die Durchsetzung einer Klage gegen die Emittentin anwendbar sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihebedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben.

Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihebedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170

WESENTLICHE RISIKEN

des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln.

Bei den Obligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Obligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Obligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Obligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Obligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und deren Aktionäre und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Obligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Obligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nennbetrag der Obligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Obligationen bezahlt hat.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert / Stückelung

Die 1.2525% Anleihe 2025 - 2035 (die **Anleihe**) wird in einem Betrag von CHF 125'000'000 (die **Basistranche**) ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die **Obligationen**).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

2. Form der Obligationen

- a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS AG** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.
- d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen (**Obligationär(e)**), welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.
- e) Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen (ausgeschlossener Titeldruck).

3. Verzinsung

Die Obligationen sind ab 12. Juni 2025 (dem **Liberierungsdatum**) zum Satz von 1.2525% per 12. Juni eines jeden Jahres verzinslich (die **Zinsfälligkeit**), erstmals zahlbar am 12. Juni 2026. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit und Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligkeitstellung am 12. Juni 2035 (**Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

(A) 3 Monate Par Call

Die Emittentin ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, (die **Hauptzahlstelle**) berechtigt, frühestens am 12. März 2035 alle noch ausstehenden Obligationen (gesamthaft, nicht aber teilweise) zu kündigen ("**Vorzeitiger Rückzahlungstag**"). Eine solche Kündigungsmittteilung verpflichtet die Emittentin, die Obligationen am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins zurückzuzahlen.

(B) Clean-Up Call

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Hauptzahlstelle berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen (gesamthaft, nicht aber teilweise) zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin bereits getilgt

ANLEIHEBEDINGUNGEN

oder zurückgekauft und vernichtet sind.

c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Hauptzahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Hauptzahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwertes der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» einen Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5. Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

Die Emittentin verpflichtet sich, die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der Hauptzahlstelle zentralisiert.

Die Hauptzahlstelle ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Coupontermin sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.

Die Verzinsung der Obligationen endet mit dem Tag der Endfälligkeit. Die Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen und die Ansprüche auf Zinszahlungen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Kассascheine, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

8. Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Hauptzahlstelle das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten sollte.

- a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 14 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- b) die Emittentin verletzt eine andere Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diese Verletzung innert einer Frist von 20 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Hauptzahlstelle nicht behoben;
- c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung rechts- gültig verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist oder die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtungen CHF 50'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;
- d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre

ANLEIHEBEDINGUNGEN

werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Hauptzahlstelle gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt;

In diesen Anleihebedingungen gilt als «**Stillhalte- oder ähnliches Abkommen**» jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Gläubigern trifft, u.a. mit dem Ziel, dass dieser Gläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

- e) die Emittentin ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin nicht überlebende Gesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Geschäftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert;
- g) die Verpflichtung der Aktionäre der Emittentin, während der ganzen Dauer dieser Anleihe entsprechend ihrer Beteiligung an der Emittentin die jährlichen Betriebskosten des Pumpspeicherkraftwerks Nant de Drance in Finhaut, insbesondere Verwaltungs-, Unterhalts- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren, Schuldzinsen und Amortisation der Finanzierungskosten gemäss Partnervertrag vom 15. Dezember 2009 in der Fassung vom 19. Dezember 2012 (**Partnervertrag**) zu tragen, wird geändert oder aufgehoben oder eine solche Änderung oder Aufhebung wird angekündigt, sofern dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert; oder
- h) ein Aktionär der Emittentin (i) kommt seinen Verpflichtungen gemäss Partnervertrag zur anteilmässigen Bezahlung der Gestehungskosten (Art. 8 des Partnervertrags) nicht nach, oder (ii) ändert den Partnervertrag oder löst diesen auf oder (iii) überträgt seine Aktien ganz oder teilweise auf einen anderen Aktionär oder Dritten, wobei seine Verpflichtungen unter dem Partnervertrag nicht fortbestehen, sofern einer der unter (i) bis (iii) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (h) erwähnten Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die Hauptzahlstelle, sobald diese für sie bekannt sind, zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Hauptzahlstelle berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Hauptzahlstelle ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird. Die Hauptzahlstelle kann, und ist, falls es die Emittentin berechtigterweise verlangt, verpflichtet, beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (h) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einzuladen, solange die Hauptzahlstelle diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Hauptzahlstelle gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Hauptzahlstelle zurück, wobei die Hauptzahlstelle an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Hauptzahlstelle an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der Hauptzahlstelle angemessene Sicherheit geleistet wird.

9. Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Hauptzahlstelle, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (die **neue Emittentin**) für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

ANLEIHEBEDINGUNGEN

- a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Hauptzahlstelle nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Hauptzahlstelle transferieren kann; und
- b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Hauptzahlstelle zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziff. 9 ist gemäss Ziff. 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

10. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die Hauptzahlstelle gültig (i) durch rechtzeitige elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (zurzeit unter (<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>)); oder (ii) sonst gemäss den anwendbaren Regeln der SIX Swiss Exchange veranlasst.

11. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe im Standard für Anleihen der SIX Swiss Exchange wird durch Vermittlung der Hauptzahlstelle beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit (Endfälligkeit oder vorzeitige Rückzahlung) aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung zwei Bankarbeitstage zuvor. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung. Die Aufhebung der Kotierung infolge einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt gemäss Ziffern 4 und 10.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

13. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Hauptzahlstelle namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Bedingungen.

14. Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

Save for the preparation of a prospectus for a public offering and admission to trading and listing on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Joint Lead Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Joint Lead Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States of America and US Persons

- a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each Joint Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Joint Lead Manager represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- b) Each Joint Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State") and the United Kingdom, each Joint Lead Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Member State or the United Kingdom except that it may make an offer to the public in that Member State or the United Kingdom:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Joint Lead Managers; or
- c) in any circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation, or in the United Kingdom within section 86 of the FSMA;

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Joint Lead Manager to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation or section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Member State or the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, in case of the UK as it forms part of domestic law of the United Kingdom by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, and "FSMA" means the Financial Services and Markets Act 2000.

United Kingdom

Each Joint Lead Manager represents and agrees that:

- a) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- b) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

DIE EMITTENTIN

Allgemeines

Firma, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, Handelsregister und Registernummer

Die Nant de Drance SA ist eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR), gegründet am 10. November 2008 mit unbeschränkter Dauer. Sie hat ihren Sitz an der c/o usine électrique CFF, Le Châtelard, 1925 Finhaut, Schweiz.

Die Emittentin wurde am 10. November 2008 in das Handelsregister des Kantons Wallis eingetragen unter der Registernummer CHE-114.582.112.

Zweck

Der Zweck der Emittentin gemäss Art. 2 ihrer Statuten vom 25. April 2017 ist der Bau und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks samt dazugehörigen Anlagen zwischen den Stauseen Vieux Emosson und Emosson. Die Emittentin kann Liegenschaften erwerben, verwalten, belasten und erstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und alle mit dem Zweck direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen. Die Emittentin kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Statuten

Die mit 25. April 2017 datierten Statuten der Emittentin wurden per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Mitteilungen

Gemäss Art. 26 der Statuten erfolgen Mitteilungen der Emittentin an ihre Aktionäre schriftlich. Mitteilungen an die Obligationäre erfolgen gemäss Ziffer 10 der Anleihebedingungen.

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle

Verwaltungsrat

Die nachfolgend aufgeführten Personen sind per Datum dieses Prospekts Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin:

Name	Funktion
Michael Plaschy	Präsident
Joëlle Hars	Vizepräsidentin
Harald Döbele	Mitglied
Stefan Wittwer	Mitglied
Stéphane Maret	Mitglied
Christoph Bellin	Mitglied

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin lautet Nant de Drance SA, Rue des Creusets 41, Case postale, CH-1950 Sion.

Geschäftsleitung

Alain Sauthier ist per Datum dieses Prospekts Geschäftsleiter der Emittentin mit der Geschäftsadresse Nant de Drance SA, Rue des Creusets 41, Case postale, CH-1950 Sion.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Emittentin ist die KPMG SA, Avenue du Théâtre 1, 1002 Lausanne. Die Revisionsstelle ist unter der Nummer 501403 im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

DIE EMITTENTIN

Geschäftstätigkeit

Die Haupttätigkeit der Nant de Drance SA beinhaltet die Nutzung der Wasserkraft zwischen den Stauseen Vieux Emosson und Emosson mittels Pumpspeicherung sowie den Betrieb der damit zusammenhängenden Anlagen.

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen

Ordentliches Aktienkapital

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt CHF 350'000'000.00 und ist eingeteilt in 3'500 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100'000. Die Namenaktien sind voll liberiert und verfügen per Prospektdatum über keine Zulassung zu einem Handelsplatz. Jede Namenaktie verfügt über eine Stimme und ist zu gleichen Teilen dividendenberechtigt.

Alpiq AG besitzt 39%, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) 36%, die IWB Industrielle Werke Basel 15% und FMV SA 10% der Aktien und somit der Stimmrechte. Die Hauptaktionäre sind untereinander in einem Partnervertrag verbunden. Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen.

Bedingtes Aktienkapital

Mit Datum dieses Prospektes verfügt die Emittentin über kein bedingtes Aktienkapital.

Genehmigtes Aktienkapital

Mit Datum dieses Prospektes verfügt die Emittentin über kein genehmigtes Aktienkapital.

Eigene Aktien

Mit Datum dieses Prospektes hält die Emittentin keine eigenen Aktien.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechts und Anleihen

Die Emittentin hat keine Wandel- und Optionsrechte ausstehend.

Für Informationen über die ausstehenden Anleihen der Emittentin wird auf Seite 50 des Geschäftsberichts 2024 verwiesen.

Wesentliche Veränderungen und Geschäftsaussichten

Es sind, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Sachverhalte, seit dem 31. Dezember 2024 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Mit ihrer Leistungsfähigkeit, Flexibilität und der Möglichkeit, kurzfristig auf Marktschwankungen zu reagieren, ist Nant de Drance ein wichtiger Stützpfiler bei der Umsetzung der eidgenössischen Energiestrategie 2050. Der laufende Zubau von stark schwankenden erneuerbaren Energien im In- und Ausland unterstreicht die Notwendigkeit eines Pumpspeichers wie Nant de Drance. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin mit Unsicherheit behaftet sind.

Die Aktionäre der Emittentin, die Alpiq AG, mit 39% Anteil am Aktienkapital, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), mit 36% Anteil am Aktienkapital, die Industriellen Werke Basel (IWB) mit 15% und die FMV SA (FMV), mit 10% Anteil am Aktienkapital, haben sich im Partnervertrag vom 15. Dezember 2009, geändert am 19. Dezember 2012 (**Partnervertrag**) verpflichtet, den ihrem Anteil am Aktienkapital entsprechenden Teil der jährlichen Betriebskosten zu bezahlen. Diese Betriebskosten bestehen insbesondere aus den Kosten für:

- Verwaltung, Betrieb, Unterhalt, Versicherung der Einrichtungen sowie sämtliche übrigen allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Emittentin,
- Steuern, Gebühren, Wasserkraftabgaben sowie übrige Abgaben,
- Kapitalbeschaffungs- und Zinskosten sowie Amortisationen zur Rückzahlung des Kapitals,
- Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven, welche auf Gesetz, Statuten, dem Partnervertrag oder Beschlüssen des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung beruhen,
- eine allfällige von der Generalversammlung festgelegte Dividende auf dem Aktienkapital der Emittentin.

Die Hauptzahlstelle hat das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und alle Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, wenn:

- der Partnervertrag geändert oder aufgehoben wird,
- ein Aktionär der Emittentin seinen Verpflichtungen gemäss Partnervertrag zur anteilmässigen Bezahlung der Betriebskosten nicht nachkommt,
- ein Aktionär der Emittentin seine Aktien ganz oder teilweise auf einen anderen Aktionär oder Dritten überträgt und seine Verpflichtungen unter dem Partnervertrag nicht fortbestehen,

sofern einer dieser Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert (vgl. dazu auch Anleihebedingungen, Ziff. 8 (g) und (h)).

Der Partnervertrag stellt keinen echten Vertrag zugunsten der Emittentin dar, d.h. es besteht rechtlich kein selbständiges Forderungsrecht der Emittentin gegen die Aktionäre der Emittentin. Den Aktionären steht jedoch je einzeln das Recht zu, die Verpflichtung der Betriebskostenübernahme gegenüber dem/den allfälligen ausfallenden Aktionär/en durchzusetzen. Es besteht keine Verpflichtung der anderen Aktionäre, den Anteil eines allfälligen ausfallenden Aktionärs zu übernehmen.

